Zum Beispiel:

... Entsprechend einer als Beweismittel vorliegenden Quittung (Blatt 191 der Akte) bezahlte ... Mark ... BStU

oder

000071

... nach übereinstimmenden Aussagen beider Beschuldigter (Band I Blatt 24 und Band II Blatt 38 der Akte) ...

Dabei hat sich in der Praxis herausgebildet, die auf Aussagen des geständigen Beschuldigten getroffenen Sachverhaltsfeststellungen im Schlußbericht generell nicht besonders hervorzuheben und diese in gewissen Komplexen (meist analog den Vernehmungsprotokollen) zusammenfassend mit dem Hinweis

(Blatt

der Akte)

darzustellen.

Die auf Aussagen des Beschuldigten beruhenden Feststellungen sind jedoch immer dann als solche besonders hervorzuheben, wenn die Beschuldigtenaussage im Widerspruch zu anderen Beweismitteln steht oder wenn es aus Gründen der Beweisführung unbedingt erforderlich ist (z. B. die besondere Dokumentation des erarbeiten Täterwissens, wechselnde Übereinstimmung in den Aussagen vom Mittätern, Beweisanträgen des Beschuldigten u. a. m.).

Bei der Einarbeitung der Beweismittel muß immer ersichtlich sein, welche Feststellung des Untersuchungsorgans auf welchen Informationen des Beweismittels beruht.

Das kann durch folgende Formulierungen zum Ausdruck gebracht werden:

... Seinen Aussagen zufolge kam der Beschuldigte .. (es folgen bestimmte Umstände) ... mit der KMHB in Verbindung ... oder

... suchte er die Autobahnraststätte Michendorf auf, wo er im Beisein des Zeugen ... mit dem Angehörigen der KMHB, dem in einem gesonderten Ermittlungsverfahren bearbeiteten Beschuldigten ... eine weitere Absprache ... führte. Nach übereinstimmenden Aussagen aller Beteiligten wurde ...